

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 2 (1876)
Heft: 10

Artikel: Die Militärpflicht der Lehrer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.
Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

Nº 10.

den 11. März 1876.

Die Militärpflicht der Lehrer.

(Von einem „eingekleideten“ Lehrer.)

II.

Aber wenn umgekehrt die Schule unter dieser Konsequenz leidet? Diese Gefahr ist nicht gross! Der militärpflichtige Lehrer steckt *keineswegs* den ganzen Sommer durch in den Kasernen. Gesetzt, ein Lehrer, der die Rekrutenschule 1875 mitgemacht hat, ist dazu bestimmt, die Offiziersschule zu besuchen. Während des Sommers 1876 absolviert er den Zentralkurs, der 6 Wochen dauert, wovon ihm indess 2 erlassen werden: bleiben 4 Wochen für 1876. Im Lauf von 1877 ist er verpflichtet, in seiner neuen Stellung eine Rekrutenschule mitzumachen. Deren Dauer ist $7\frac{1}{2}$ Wochen. Doch der Bundesrat gestattet, auch diesen Zeitausfall auf 5, vielleicht sogar auf 4 Wochen zu reduzieren. Hierbei sind allfällige Wiederholungskurse nicht gerechnet.

Mit weitern Beförderungen wird es dann, so nehmen wir an, für einige Zeit nicht gerade im Schnellschritt gehen, es wäre denn, der Lehrer hängte den „Pädagogen“ an den Nagel, um Instruktor oder irgend ein vornehm Besäbelter zu werden. Hier könnte man einwenden, dieser Fall werde wol nicht selten eintreten und der Schule geradezu ihre „besten Kräfte“ entziehen; denn das seien selbstverständlich die fähigsten Köpfe, die leicht avanciren. Dem entgegnen wir: Wie viel wird es einer Schule eintragen, wenn der Jugendunterricht dem Lehrer nicht voll befriedigender „Beruf“, sondern mehr nur „Erwerbsfach“ ist? Es finden sich wirklich in den schulmeisterlichen Reihen solche „Genie's“, deren Gedanken stets anderswo weilen, als in der Schule, und welche darum, trotz ihrer Talente, als Lehrer nicht Genügendes leisten. Lasse man sie gehen, wohin Anlage und Neigung sie ziehen; die Schule wird an ihnen nichts verlieren!

Die unumgänglich nothwendigen Militärschulen nehmen noch weniger Zeit in Anspruch, wenn der Lehrer nicht zum Ober-, sondern nur zum Unteroffizier befördert wird, welch letzterer Fall voraussichtlich häufiger eintritt. Die Wiederholungskurse fordern 1876 nur 8 Tage, 1878 dagegen 14. Die Dienstzeit für einen (1875er) Unteroffizierskandidaten ist dann also für 1876: Bestand einer Rekrutenschule und des Wiederholungskurses, macht $4 + 1 = 5$ Wochen; für 1877 ebenfalls 5 Wochen; für 1878 nur 2 Wochen. Auf ein „Beförderungsjahr“ fällt also nicht einmal die Dienstzeit einer vollen Rekrutenschule. Bei einem „Gemeine[n]“ vollends ist der Ausfall gar nicht der Rede werth. Welch enorner Schaden dennoch aus solcher Schuldienstabwesenheit, die zudem fast durchweg in die ordentlichen Ferien fällt, der Schule erwachsen soll, das muss wol die hohe Standeskommission von Glarus des Genauesten untersucht haben!

Wir wollen nicht nähere Betrachtungen darüber anstellen, was alles der Lehrer bei 280 R. Schulstuberhitze in die Köpfe der Schüler hinein zu zaubern vermag; wie viele Absenzen von den lieben Bauernsöhnen je vor und nach den Heu- und Erntefesten gemacht werden; auch darüber nicht, welchen wolthätigen Einfluss der Militärdienst auf die Ge-

sundheit des Lehrers und dadurch auf seine Wirksamkeit im Schulberuf übt! Wie weit wol stehen heute, am baldigen Schlusse des Schuljahrs, jene Schulen, deren Lehrer die Rekrutenkurse 1875 durchgemacht haben, gegenüber denjenigen zurück, deren Lehrer zur selben Zeit im Schweisse ihres Angesichtes am Heil der lieben Jugend innert der engen Schulstube gearbeitet haben?

Es steht gar nicht zu bezweifeln, dass der hohe Bundesrat, wie er den so hart angefochtenen Beschluss gewiss mit reiflicher Ueberlegung und im Bewusstsein der Nothwendigkeit gefasst hat, an demselben auch ohne anders festhalten werde! —

Die württembergischen Fortbildungsschulen.

I.

Im November vorigen Jahres machte Herr Prof. O. Hunziker eine längere Reise nach Württemberg, um die dortigen gewerblichen Fortbildungsschulen an Ort und Stelle kennen zu lernen. Die nachfolgenden Mittheilungen sind einem Vortrage entnommen, den er über diesen Gegenstand im Lehrerverein Zürich hielt.

Das württembergische Fortbildungsschulwesen, das auf der Wiener Weltausstellung zu so hoher Anerkennung gelangte, ist in den Grundzügen, die seine jetzige Blüthe bedingen, noch kein Vierteljahrhundert alt; es datirt aus dem Jahre 1853. Auch früher gab es in Württemberg schon Sonntagsgewerbeschulen, deren Schöpfung auf das Jahr 1818 zurückgeht; sie verdankten ihren Ursprung dem „Wohlthätigkeitsverein“, welcher durch die voraugehenden Hungertage ins Leben gerufen worden, und dem bereits durch die Stadt Frankfurt a. M. gegebenen Beispiel einer solchen auch weltlichen Zwecken dienenden Sonntagsschule. Es ist nun charakteristisch, wie sich die Reorganisation dieser früheren Sonntagsschulen vollzog. Im Lauf der Zeit wurden sie nämlich dem königl. Studienrath, dessen Aufgabe die Leitung des Gelehrten- und Realschulwesens war, untergeordnet. Zugleich aber fing auch die 1848 begründete Centralstelle für Handel und Gewerbe, welche zur Förderung des Gewerbeschulwesens mit einem jährlichen Kredit von 5000 fl. ausgerüstet war, an, sich mit dem Gewerbeschulwesen zu beschäftigen; ihre Anforderungen an solche Schulen gingen aber über das hinaus, was der sonntägliche Unterricht leisten konnte. Daraus entwickelte sich nun eine „Verschiedenheit der Anschauungen über die zweckmässige Gestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts zwischen Studienrath einerseits und Centralstelle anderseits“; daraufhin Expertenreisen nach London, Belgien, Frankreich; die Experten brachten aus den Erfahrungen des Auslands die Ueberzeugung heim, dass sich auch die Abendzeit der Wochentage, namentlich des Winters, zu Fortbildungsschulzwecken benutzen lasse; und die Ministerien des Innern und des Schul- und Kirchenwesens luden dann eine kleine Versammlung von Fachmännern zur definitiven Feststellung der Grundsätze des Gewerbeschulwesens ein.

Diese Vorgeschichte ist einer offiziösen Schilderung entnommen, aber es sollte nicht schwer sein, zwischen den Zeilen herauszulesen, dass das gegenwärtige Fortbildungsschulwesen